

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0612/2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 06 FB Informationstechnik und Digitalisierung

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	31.08.2022				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende für das Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Reudener Straße 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme von Schenkungen durch den Förderverein Heinrich-Heine-Gymnasium in Höhe von 3.097,77 € für das Heinrich-Heine-Gymnasium OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld-Wolfen durch den Schulclub am Heinrich-Heine-Gymnasium e.V..

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger des Heinrich-Heine-Gymnasiums Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Reudener Str. 74, 06766 Bitterfeld Wolfen. Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Schulträgers. Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA). Das Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen ist eine von insgesamt 4 Gymnasien im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Der Schulclub Heinrich-Heine-Gymnasium e.V. möchte dem v. g. Gymnasium folgende Schenkungen zukommen lassen:

– 5 Beamer	-	2.395,00 €
– 5 Leinwände	-	499,95 €
– 5 Deckenhalterungen		199,96 €

Die Sachwerte sind neuwertig und verbessern die schulischen Bedingungen am Heinrich-Heine-Gymnasium Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) zuletzt geändert mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. März 2021 (GVBl. LSA Nr. 12/2021, S. 100) zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. März 2017, zuletzt geändert am 01. August 2017, geregelt. Ab einen Wert über 1.000,00 € erfolgt die Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend der in der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 5 Abs. 5 der DA 20-10).

Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt der Kreis- und Finanzausschuss ab einen Wert von 1.000,00 € über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises. Ab einen Wert von 10.000,00 € beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an den § 4 Buchstabe g der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sache.

Da der Gesamtwert der Schenkungen bei 9.758,80 € liegt und damit der Wert von 10.000,00 € unterschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Unterschrift:

Grabner
Landrat